Wien, Donnerstag 24. März 1870. III. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Das Pfarr-Armeninstitut.

Von Dr. Ernst Baron Exterde.

(Schluß.)

Wie schon früher angegeben worden, theilen sich die Zuflüsse, welche in das Armeninstitusvermögen gelangen, in gesetzliche Zuflüsse und freiwillige Spenden. In Ansehung derselben normirt das oberösterreichische Gesetz, „daß die durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen den Pfarr-Armeninstituten gewidmeten Zuflüsse, insoferne sie nicht bereits gesetzlich einem speciellen Zwecke gewidmet seien, insolange die Reichsgesetzgebung hinsichtlich desselben keine andere Verfügung treffe, in Hinkunft an die Gemeinde-Armencasse abzuführen kommen, daß aber das in den Kirchen gesammelte Almosen nach Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger *) der Verfügung der Kirche überlassen bleibe." (§. 2.)

Das kärntnerische Landesgesetz formulirt den obigen Gedanken (im §. 8) also: „Die den Armen außerhalb der Kirche freiwillig gewidmeten Gaben und die gesetzlichen Zuflüsse sind auch fortan dem Armeninstitute **) zuzuführen. Die gesetzlichen Zuflüsse werden durch die Reichs- und Landesgesetzgebung festgestellt." In Kärnten wollte man in Anbetracht, daß es den confessionellen Gesetzen widerstreiten würde, wenn dem Clerus vorgeschrieben wäre, jene Sammlungen, welche für die Armen innerhalb der Kirchen stattfinden, oder jene Opfer, welche für die Armen innerhalb der Kirchen gebracht werden, den politischen Gemeinden zuzuführen und der Clerus jeder Confession berechtiget sei, derlei in den Kirchen eingehende Gelder, vorausgesetzt, daß sie ohne Widmung gegeben, nach seinem Ermessen zu verwenden," das kirchliche Almosen zukünftig nicht an die Gemeinden gehen lassen.

Um beziehentlich des künftigen Armenvermögens sicher zu gehen, führt das kärntnerische Landesgesetz im §. 9 muthig genug die „dermaligen gesetzlichen Zuflüsse" nach der Reihe und zwar auf: a) verschiedene Arten von Strafgeldern; b) Erträgniß der Sammlungen für die Armen außerhalb der Kirche und die Almosen aus den außerhalb der Kirche für die Armen aufgestellten Opferstöcken; c) Schaustellungs- und Musiklicenzen; d) Licitationspercente; e) das Armen-Drittel aus Intestatverlassenschaften der Säculargeistlichkeit; f) die Bezüge aus Vermächtnissen, welche vom Erblasser ohne nähere Bezeichnung des Armen oder zum Heile der Seelen gewidmet wurden.

Darüber, wie das Pfarr-Armenvermögen verwendet und buchhalterisch behandelt werden solle, ertheilt das Landesgesetz für Kärnten den Gemeinden die Weisung, daß dieses Vermögen nicht mit dem übrigen Gemeindevermögen vermengt und mit Beobachtung der besonderen Widmungen verwaltet werden müsse. Aehnlich spricht sich das oberösterreichische Landesgesetz aus, indem es (§. 3) statuirt: „Das von den Pfarr-Armeninstituten übernommene Vermögen, sowie die gesetzlichen und freiwilligen Zuflüsse für Arme sind nur für die Armenversorgung oder für besondere die Armenpflege betreffende Zwecke und Widmungen nach etwaigen Bestimmungen der Stifter zu verwenden, und in abgesonderter Verrechnung zu halten."

Die Uebergabe des Pfarr-Armenvermögens an die Gemeinden endlich ist ohne Rechnungsmühe, wenn Pfarrsprengel und politische Gemeinden congruiren. Darum textirt das oberösterreichische Landesgesetz einfach: „Wo die Grenzen der Pfarr- und Ortsgemeinden zusammenfallen, ist das Vermögen des Pfarr-Armeninstituts dem Vorstande dieser Gemeinde zu übergeben." Denselben Gedanken hegt das kärntnerische Gesetz. Besteht eine solche Congruenz jedoch nicht, so sind für diesen, nämlich den regelmäßigen Fall, nachfolgende Normen getroffen:

a) in Kärnten: „Umfaßt der Sprengel eines Pfarr-Armeninstituts mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben, so ist das dermalige Institutsvermögen unter die einzelnen Ortsgemeinden nach Verhältniß der Seelenzahl zu vertheilen, welche aus dem bisherigen Sprengel auf diese einzelnen Ortsgemeinden entfällt. Kann die Theilung des ganzen Vermögens oder eines Vermögensbestandtheiles aus dem Grunde nicht erfolgen, weil sie durch den ausdrücklichen Willen des Stifters ausgeschlossen ist, oder die Aufhebung der Gemeinschaft nur mit Verlust geschehen könnte, so ist zur „Verwaltung" die Vertretung derjenigen Gemeinde berufen, welcher der Gemeinde, die es zugewiesen erhält, abgesondert und als besonderes Vermögen (besonderer Fond) verwaltet und „verrechnet" werden soll, und so der „Name" wieder zum Vorschein kommt.

*) „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen." (Artikel 15 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. B., Z. 142.)

**) Wenn das kärntnerische Landesgesetz, trotzdem es im Eingange das Pfarr-Armeninstitut aufhebt, hier wieder von demselben als einem künftigen Institute redet, so erscheint das nicht ganz correct, erklärt sich aber daraus, daß nach dem in Rede stehenden Gesetze das Armeninstituts-Vermögen von

nach Verhältniß der Seelenzahl der größte Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt. Dieselbe hat jedoch über ein solches gemeinschaftliches Vermögen den Vertretungen der übrigen theilhabenden Gemeinden jährlich Rechnung zu legen und denselben das nach der Seelenzahl zu bestimmende Betreffniß der Erträgnisse abzuführen." (§§. 4 und 5.)

Der Berichterstatter motivirte diese Bestimmungen ungefähr so: „Es wäre wohl ein Ausweg dahin gegangen, das Pfarr-Armeninstituts-Vermögen keiner Theilung zu unterziehen, sondern durch ein gemeinschaftliches Organ der interessirten Gemeinden verwalten zu lassen. Allein damit wegen eines oft geringfügigen Capitals nicht ein besonderes Organ mehrerer Gemeinden geschaffen werden, oder damit nicht ein nicht vollständig geeignetes Organ verwendet werden muß, verdient es den Vorzug, eine Theilung des Vermögens vorzunehmen. Als Maßstab derselben muß man die Seelenzahl annehmen. Erstens ist dies der natürlichste Maßstab, weil im großen Durchschnitte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auch das Armeninstitut für dieselbe besteht und in Anspruch genommen wird, und weil zweitens eine Analogie für diesen Maßstab bereits in der bisherigen Gesetzgebung vorliegt. Bei Intestatverlassenschaften des Clerus kommt nämlich das Armen-Drittel verschiedenen Armeninstituten zu, wenn der geistliche Erblasser an einer Haupt- und Filialkirche investirt war, und an der Filialkirche ein selbstständiges Armeninstitut besteht. Hier hat nämlich die Vertheilung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung stattzufinden. Wenn aber eine Stiftung unterläuft, nach deren Inhalt die Uebergabe an die Gemeinde zwar nicht, wohl aber die Theilung ausgeschlossen erscheint, so besteht die Nothwendigkeit der gemeinschaftlichen Verwaltung fort. Wenn endlich der Fall resultirt, daß eine Theilung sich durch die Natur der Sache als nicht möglich darstellt, z. B. hinsichtlich eines Gebäudes oder Grundstückes, oder wenn die Theilung einen erheblichen Verlust zur Folge hätte, müssen die Objecte im Interesse der Armen dauernd oder vorübergehend in einer Weise verwaltet werden, daß die Nutzungen sämmtlichen Theilnehmern in einem bestimmten Verhältnisse sich zuwenden. Was hiebei die Verwaltung bezielt, so muß sie derjenigen Gemeinde zustehen, welche am stärksten betheiligt erscheint, und den übrigen Theilnehmern sind jene Rechte einzuräumen, welche bei einer gemeinschaftlichen Sache nach dem bürgerlichen Gesetzbuche den Theilhabern zustehen, nämlich das Recht, die Rechnungslegung zu fordern, und an den Erträgnissen zu participiren."

b) In Oesterreich ob der Enns. Das Gesetz dieses Landes will eine Theilung des Vermögens nach Verhältniß der Seelenzahl der theilnehmenden Gemeinden (oder der Theile desselben jeder einzelnen Ortsgemeinde); es wünscht aber vorgängig (nämlich vor der entscheidungsmäßigen Theilung) einen Vergleichsversuch, eine einverständliche Ausgleichung über die Repartition „nach Maß der Verhältnisse."

Zum Schlusse enthält das Gesetz für Oberösterreich noch einen bemerkenswerthen Paragraph, welcher lautet: „Bei den Erhebungen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit zur Armenbetheilung haben die Pfarrämter die Gemeinden mit ihrem Rathe zu unterstützen. Die Gemeindevorstände können zu ihren Berathungen über die Armenbetheilung die Pfarrer einladen und ihr Gutachten vernehmen." Man wolle, hieß es im oberösterreichischen Landtage, bei der Besorgung des Armenwesens einen freundlichen Verkehr zwischen der Gemeinde und der Pfarrgeistlichkeit hervorbringen, damit das Armenwesen gedeihlich von beiden Seiten gefördert werde. Die Kirche solle nicht aus der Armenversorgung herausgedrängt werden, sondern cooperiren. Zu dem Zwecke hätten die Geistlichen ihren guten Rath und ihre Wohlmeinung abzugeben.

Aus all' dem Vorstehenden werden für die künftige legislative Behandlung der Pfarr-Armeninstitute Gesichtspunkte zu gewinnen sein. Und wenn in die Wege der Landtage von Kärnten, Oesterreich ob der Enns und Niederösterreich eingetreten wird, so möchte man mutatis mutandis die Weisung republiciren, welche im verflossenen Jahrhundert von einer Landesstelle (Grätz 1789) erging. Sie ermahnt: „Die Bezirksobrigkeiten und Gemeind-Richter haben sowohl auf die unter ihnen in Versorgung stehenden Armen ein genaues Augenmerk zu tragen und ihre Beschwerden, wie ihre etwaigen Ausschweifungen abzuthun; als auch alle jene Armen, die nicht zu dem Bezirke gehören, zurückzuschicken, und wenn sie wiederholt sich betreten lassen, dieselben abzustrafen oder von den Bezirksobrigkeiten derselben ihre Bestrafung zu fordern. Die Bezirks-Insassen, da sie künftig ihre eigenen Armen kennen werden, sollen derlei aus anderen Bezirken kommenden Armen sowohl, als auch die einheimischen, wenn sie sich zu betteln anmaßen, den Richtern und Obrigkeiten anzuzeigen verhalten sein. Arme aus anderen (Kronländern) oder gar fremden Ländern sind nach den Schub-Generalien zu behandeln."

Mittheilungen aus der Praxis.

Betreffend die Competenz zur Ertheilung der Bewilligung zur Vornahme einer licitationsweisen Verpachtung von Grundstücken.

Der Bürgermeister von M. hat am 20. August 1869 bei der Bezirkshauptmannschaft angezeigt, daß der Dechant und Pfarrer von M. am 16. August 1869 die dortigen Kirchengrundstücke ohne eingeholte behördliche Bewilligung und ohne Intervention eines behördlichen Commissärs im Versteigerungswege verpachtet habe, und stellte das Ansuchen, die Bezirkshauptmannschaft möge den fraglichen Licitationsact für ungesetzlich und ungültig erklären.

Ueber diese Anzeige trug der Bezirkshauptmann dem Gemeinde-Vorsteher unter Hinweisung auf die §§. 26 und 54 *) der niederösterreichischen Gemeinde-Ordnung vom 31. März 1864 die Amtshandlung in erster Instanz auf.

Der Bürgermeister sprach mit Erkenntniß vom 23. August 1869 die Annullirung des betreffenden Verpachtungsactes aus.

Ueber dagegen eingebrachten Recurs des Dechants und Pfarrers erkannte der Bezirkshauptmann unterm 28. August 1869, „daß zwar zur Vornahme der bezüglichen Verpachtungs-Licitation die Bewilligung des Bürgermeisters nach §. 54 der Gemeinde-Ordnung hätte eingeholt werden sollen, daß aber dennoch die vom Bürgermeister ausgesprochene Annullirung des Licitationsactes aufgehoben werde." Der Bezirkshauptmann argumentirte nämlich, daß der Mangel der behördlichen Bewilligung zur Vornahme der Licitation sowie der Mangel der Intervention eines behördlichen Commissärs kein hinreichender Grund zur Annullirung des sonst ganz ordnungsmäßig vorgenommenen Licitationsactes sei, die Competenz des Gemeinde-Vorstehers zur Ertheilung der Bewilligung zur Vornahme des fraglichen Actes liege in dem Umstande begründet, daß die licitationsweise Verpachtung von Grundstücken als Feilbietung beweglicher Sachen anzusehen sei.

Die Statthalterei bestätigte das Erkenntniß des Bezirkshauptmannes, insoferne durch dasselbe die Aufhebung des Annullirungs-Erkenntnisses des Bürgermeisters ausgesprochen worden war, erkannte jedoch zugleich, daß zur Bewilligung solcher Grundverpachtungs-Licitationen nicht der Bürgermeister, sondern der Bezirkshauptmann competent sei.

Ueber weitern Recurs des Bürgermeisters von M. gegen den ganzen Inhalt dieses Erkenntnisses entschied das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 16. Februar 1870 Z. 18599 wie folgt:

„Die Entscheidung der Statthalterei, insoweit mit derselben die vom Gemeinde-Vorsteher in M. begehrte Annullirung des in Frage stehenden Versteigerungsactes verweigert worden ist, wird aufrecht erhalten, weil aus dem Umstande, daß die Kirchenvorstehung es unterlassen hat, zur Vornahme der Versteigerung die nach §. 1 der Licitations-Ordnung vom Jahre 1786 erforderliche politische Bewilligung einzuholen, die Ungiltigkeit des Versteigerungsactes nicht gefolgert werden kann. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift kann bereits erworbenen Rechten dritter Personen nicht nachtheilig werden und höchstens die Strafbarkeit des Uebertreters nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 13. December 1808 (P. G. S. Pag. 124) begründen. Insoferne jedoch mit der Statthalterei-Entscheidung die Competenz zur Ertheilung der besprochenen Licitationsbewilligung der Ortsgemeinde aberkannt und der politischen Bezirksbehörde vindicirt worden ist, wird diese Entscheidung nicht bestätiget. Denn die Annahme der Statthalterei, daß es sich hier um die Versteigerung einer unbeweglichen Sache handle, ist unrichtig. Der Gegenstand der Feilbietung war das Recht zur pachtweisen Benützung von Grundstücken. Rechte sind aber nach §. 298 des a. b. G. B. nur dann den unbeweglichen Sachen beizuzählen, wenn sie mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden sind. Der Pächter eines Grundstückes übt aber sein Recht niemals als Besitzer desselben, sondern nur als Nutznießer aus,

*) „Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger, nicht der gerichtlichen Bewilligung unterliegenden, Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften."

sein Recht ist daher nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden und aus diesem Grunde eine bewegliche Sache. „Nachdem nun § 54 der niederösterreichischen Gemeinde-Ordnung den Gemeinde-Vorstehern das Recht einräumt, die Versteigerung beweglicher Sachen zu bewilligen und sie hierin nur in jenen Fällen beschränkt sind, wo die Competenz der Gerichtsbehörden eintritt (§. 269 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854), so war auch in dem vorliegenden Falle die Gemeinde-Vorstehung in M. berufen, die nach der Licitations-Ordnung vom Jahre 1786 zur Versteigerung der Kirchengründe erforderliche Bewilligung zu ertheilen. Die Argumentation der Statthalterei-Entscheidung, daß der Gegenstand der Versteigerung eine unbewegliche Sache war, würde selbst die Competenz der Bezirkshauptmannschaft ausschließen, denn die Feilbietung unbeweglicher Sachen ist ausnahmslos von den Gerichtsbehörden und nicht von den politischen Behörden zu bewilligen." J. R.

Notizen.

In der Sitzung des steiermärkischen Landes-Ausschusses vom 19. Februar 1870 wurde bezüglich der Frage, durch wen die Delegation einer Gemeinde-Vorstehung auszusprechen sei, die Rechtsanschauung dargelegt und bekannt zu geben beschlossen, daß eine solche Delegation von der eventuellen Berufungs-Instanz und daher in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises vom Landes-Ausschusse, in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises aber von der Landesstelle zu verfügen sei, daß in Strafsachen insbesondere die Bestimmung des Schlußsatzes des §. 53 der Gemeinde-Ordnung („die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen") das Recht zur Delegation constatire.

Eine Hebamme stellte bei dem steiermärkischen Landes-Ausschusse das Ansuchen, zwei Gemeinden zur Zahlung der Quote der Hebammenbestallung zu verhalten. Sie trug vor, daß sie im Jahre 1838 von der damaligen „Obrigkeit" mit einer jährlichen Bestallung von 20 fl. Conv.-Münze als Hebamme angestellt sei und daß die zwei geklagten Gemeinden nebst drei anderen Gemeinden versprochen hatten die Bestallung unter Zugrundelegung des Steuerguldens aufzubringen und zu bezahlen. Dieser Vortrag wird von den belangten Gemeinden nicht bestritten, und die drei anderen Gemeinden zahlen ihre Quoten noch fort. Der steiermarkische Landes-Ausschuß folgerte daraus, daß hier nicht eine Gemeindeangelegenheit vorliege, sondern ein „Uebereinkommen einer Mehrheit von Gemeinden", ein Uebereinkommen, welches von einzelnen derselben ohne Zustimmung der übrigen hiebei betheiligten Gemeinden nicht aufgehoben oder abgeändert werden könne. So wie andere gemeinsame Angelegenheiten der ehemaligen Gemeinde-Concretalcasse betrachtete der Landes-Ausschuß auch diesen Gegenstand, der eine gemeinsame Angelegenheit einiger Gemeinden eines ehemaligen Bezirks betrifft, als einen solchen, der gegenwärtig in den Wirkungskreis der „Bezirksvertretungen" gehört.

Der Landes-Ausschuß beauftragte daher den betreffenden Bezirks-Ausschuß, die bezüglichen Acten zu übernehmen und dann über das Gesuch der Hebamme zu entscheiden, wobei der Landes-Ausschuß bemerkte, daß, so wie es in der Gemeinde Umlagen gebe, die nur einen Theil der Gemeindeglieder treffen, auch die Angelegenheit eines Concretums von Gemeinden innerhalb eines Bezirks von dessen Vertretung in gleicher Weise zu behandeln sei, und daß die Umlagen für derlei besondere Zwecke unter den gleichen Modalitäten hereingebracht werden können.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Beyschlag, W. Artikel XV. der preußischen Verfassung und die Frage der bindenden Vorschlagsliste. Halle 1870. Barthel.

Competenz die, des norddeutschen Bundes aus Artikel 78 der Bundesverfassung. Berlin 1870. Springer.

Silbernagl, J. Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Baiern. Landshut 1870. Krüll.

Pilgram, Frd. Grundlagen neue, der Wissenschaft zum Staate. Berlin 1870. Mitscher und Rostell.

II. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Illing, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte. Düsseldorf 1870.

Zur Vereinfachung der preußischen Verwaltung von Ch. G. Hannover 1869. Schmorl und Seefeld.

Gesetzgebung die, des Königreiches Baiern seit Maximilian II., mit Erläuterungen: Staats- und Verwaltungsrecht. Erlangen 1870. Palm und Enke.

Vogt, Gust. Prof. Beiträge zur Kritik und Geschichte der Administrativ-Justiz im Kanton Bern. (Aus der Zeitschrift des Berner Juristenvereines.) Bern 1870. Huber & Comp.

Stolp, H. Die Gemeindeverfassungen Deutschlands und des Auslands nebst den Kreis-, Gau- oder Bezirksverfassungen gesammelt und herausgegeben. Berlin 1870. Expedition der deutschen Gemeindezeitung.

— Ortsgesetze, örtliche Polizei-Verwaltungs- und Benützungsordnungen. Ebd.

Reguet, C. A. Der Wirkungskreis der bairischen Gemeindebehörden diesseits und jenseits des Rheins. Nördlingen 1870. Beck.

Parey, C. Darstellung der jetzigen Communalverhältnisse des Marienburger Kreises. Königsberg 1870. Theiln.

Gesetz vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege im Königreiche Bayern. München 1870. Franz.

Lacher, G. A. Das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, mit Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzentwurfes und den Kammerhandlungen versehen. München 1869. Ackermann.

Ursachen die, der Prostitution und die Möglichkeit ihrer Verminderung. Berlin 1870. Langmann.

Sander, Dr. Ferd. Die englische Sanitätsgesetzgebung. Elberfeld 1869. Lucas.

Zur Harmonie der Volkssitten mit den Staatsgesetzen, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Civilehe. Berlin 1870. Dümmler.

Benisch, J. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betreffend das Volksschulwesen in Oesterreich mit specieller Berücksichtigung Kärntens. Klagenfurt 1870. Bertschmied.

Wiese, L. Das höhere Schulwesen in Preußen II (1864—1869). Berlin. Wiegand.

Zöpfl, H. Bemerkungen zu einigen der hauptsächlichsten Bestimmungen des badischen Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen. Freiburg 1870. Herder.

Eberty, Gustav. Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und in ihrem gegenwärtigen Stande. Berlin 1869. Leiser.

Au, J. Die Creditgenossenschaften in ihrer Bedeutung für Stadt und Land und in ihren Beziehungen zur socialen Frage. Heidelberg 1870. Bassermann.

Gerbe, H. F. Real- und Personalcreditwesen beziehungsweise Hypothekenwesen und Vorschuß- und Creditvereine. Neuried 1870. Henser.

Pollanetz, J. & H. v. Wittek. Sammlung der das österreichische Eisenbahnwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen. Wien 1870. Staatsdruckerei.

Rapmund F. Die finanzielle Betheiligung des preußischen Staates bei den preußischen Privateisenbahnen. Berlin 1870. Deakes.

III. Geschichte (des Staates und der Gesellschaft).

Loehnis, H. Die vereinigten Staaten von Amerika, deren Vergangenheit und Gegenwart in sozialer, politischer und finanzieller Besprechung. Leipzig 1869.

Ussing, J. L. Darstellung des Unterrichts- und Erziehungswesens bei den Griechen und Römern. Altona 1870. Mentzel.

IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Boeckh, Richard. Der deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in den europäischen Staaten. Berlin 1870. Guttentag.

Engel. Beiträge zur Statistik des Unterrichtswesens im preußischen Staate und seinen älteren Provinzen von 1818—1867. Berlin.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 27. Februar 1870, Z. 632, betreffend das allgemeine österreichische Staatsbürgerrecht und die Eignung zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift.

Nach Artikel I des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (R. G. Bl. Nr. 142) besteht „für

alle Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. Diese grundsätzliche Bestimmung beschränkt daher die österreichische Staatsbürgerschaft auf die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und schließt die Bestimmung in sich, daß die Angehörigen anderer Länder nicht als österreichische Staatsbürger betrachtet werden können. In dem Artikel I, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, kann daher die als Erforderniß zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift vorgezeichnete Eigenschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft nur mit der oben angeführten im Artikel I des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 begründeten Beschränkung auf die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verstanden werden.

Die Frage, ob Angehörige der Länder der ungarischen Krone und der Militärgrenze die gesetzliche Eignung zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift besitzen, kann daher nur verneinend beantwortet werden.

Erlaß des Ministers des Innern vom 9. März 1870, Z. 924.

Die laut Erlasses vom 27. Februar 1870, Z. 652, getroffene Entscheidung, daß Angehörige der Länder der ungarischen Krone und der Militärgrenze mit Hinblick auf den Artikel I des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) und Artikel I, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142) die gesetzliche Eignung zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift nicht besitzen hat nicht zurückzuwirken.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1870, Z. 16785, betreffend die aus dem Auslande eingeführten zubereiteten Arzneien.

Zu Folge Zolltarifes vom 5. December 1853, R. G. Bl. Nr. 262, Abtheilung 76, Anmerkung 2 ist nur den Apothekern unbedingt erlaubt, zubereitete Arzneien aus dem Auslande einzuführen. Privatpersonen bedürfen hierzu der Erlaubniß der oberften Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes. Reisende, welche kleine Mengen zum eigenen Gebrauche mitführen, und Grenzbewohner, welche Arzneien gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Diejenigen Artikel, welche in der Ministerial-Verordnung vom 17. December 1869, R. G. Bl. Z. 149, §. 2 (Arznei-Taxe), so wie in der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1869, R. G. Bl. Z. 77, mit einem Kreuze bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hierzu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Der Verkauf von Geheimmitteln (arcana) ist durch den mehr republicirten Punkt 6 des Patentes der Kaiserin Maria Theresia vom 25. November 1775 verboten.

(Hieraus ergiebt sich, daß ein Apotheker eine aus dem Auslande eingeführte Arzneiwaare nur dann in Verschleiß setzen darf, wenn deren Zusammensetzung bekannt ist, daß ausländische Arzneien, welche einen oder mehrere der in der neuen österreichischen Pharmakopöe und in der neuen österreichischen Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichneten Artikel enthalten, vom Apotheker nur über ärztliche Verschreibung hintangegeben werden dürfen und daß das Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1839, Z. 21227, betreffend die von den Zollämtern zurückzuweisenden zubereiteten Arzneimittel außer Wirksamkeit sich befindet.)

Stempelbehandlung der Quittungen über Staatssubventionen für landwirthschaftliche Vereine. (Erlaß des Ackerbau-Ministers vom 15. December 1869, Z. 6575.)

Anläßlich einer mir eingekommenen Beschwerde darüber, daß die landwirthschaftlichen Vereine bei Behebung der für bestimmte Zwecke um Hebung der Landescultur vom hohen Ackerbau-Ministerium bewilligten Subventionen der Stempelpflicht unterliegen, hat das Finanz-Ministerium über hohe Verwendung hiebei den im Absatze a der Tarifpost 47 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 enthaltenen Grundsatz als maßgebend erklärt, wonach die Abnahme einer Scalagebühr für Empfangsbestätigungen durch den Umstand bedingt ist, daß die empfangene Sache in das Eigenthum des Empfängers oder desjenigen übergeht, in dessen Namen der Empfang bestätiget wird. Es werden deshalb die Quittungen von landwirthschaftlichen Vereinen u. dgl. über Staats-Subventionsbeträge dann der Scalagebühr unterliegen, wenn der Quittirende (oder dessen Mandant) das Eigenthum des empfangenen Betrages erhält und es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Subventionen zu gewissen Zwecken oder mit Rücksicht auf gewisse Auslagen des Vereines gewährt wurden.

Schreitet dagegen ein Verein nur als Vermittler, Mandatar der Staatsverwaltung in der Art ein, daß er für die letztere gewisse Auslagen zu besorgen und die erhaltenen Gelder zu verrechnen hat, so werden die bezüglichen Quittungen des Vereines nach der T. P. 48 a und nach Maßgabe der T. P. 83 A des Gesetzes vom 9. Februar 1850 als gebührenfrei betrachtet werden, während die Person oder Corporation, in deren Eigenthum der Subventionsbetrag übergeht, hiefür dem vermittelnden Verein scalamäßig gestempelte Empfangsbestätigungen auszustellen haben wird.

Diese Bestimmung gilt auch für die Filial- und Bezirksvereine der landwirthschaftlichen Vereine für jene Fälle, in welchen die Subvention derselben unmittelbar flüssig gemacht werden, vorausgesetzt, daß auch sie als Vermittler oder Mandatare der Staatsverwaltung für letztere gewisse Ausgaben besorgen oder die erhaltenen Gelder verrechnen.

Nach diesen Grundsätzen wird bei Flüssigmachung der Staats-Subventionen in Zukunft vorgegangen werden.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.